

**Satzung**  
**über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen,**  
**Verdienstaufschlag und Auslagenersatz**  
**der Gemeinde Hammah**

Aufgrund der §§ 10, 44, 54, 55 und 58 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz in der Fassung des Artikels 29 des Gesetzes vom 20. Oktober 2011 (Nds. GVBl. S. 353) hat der Rat der Gemeinde Hammah in seiner Sitzung am 14.12.2011 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**  
**Allgemeines**

1. Die Tätigkeit als Ratsfrau oder Ratsherr und sonstige ehrenamtliche Tätigkeit für die Gemeinde wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Anspruch auf Erstattung von Verdienstaufschlag und Auslagen besteht im Rahmen der Höchstbeträge nach dieser Satzung. Aufwandsentschädigungen für Ratsmitglieder und sonst ehrenamtlich tätige Personen werden nur im Rahmen der Satzung gezahlt.
2. Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils für einen vollen Monat im Voraus gezahlt, auch dann, wenn die Empfängerin oder der Empfänger das Amt nur für einen Teil des Monats inne hat. Führt die Empfängerin oder der Empfänger einer Aufwandsentschädigung ihre/seine Dienstgeschäfte ununterbrochen - den Erholungsurlaub nicht eingerechnet - länger als einen Monat nicht aus, so entfällt die Aufwandsentschädigung für die über einen Monat hinausgehende Zeit. Als Nichtausübung gilt insbesondere auch das unentschuldigte Fernbleiben von Sitzungen. Vom gleichen Zeitpunkt an erhält die die Geschäfte führende Vertreterin oder der die Geschäfte führende Vertreter 75 % der Aufwandsentschädigung der/des Vertretenen. Ruht das Mandat, so wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt.
3. Für eine Fahrtkostenentschädigung, die als monatlicher Durchschnittssatz gezahlt wird, gilt Abs. 2 entsprechend.

**§ 2**  
**Aufwandsentschädigungen für Ratsmitglieder**

1. Die Ratsfrauen und Ratsherren erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 60,00 Euro. Die Aufwandsentschädigung umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen mit Ausnahme der Fahrtkosten nach § 5 dieser Satzung, unbeschadet der Regelung über die Reisekosten in § 9, sowie sämtliche Aufwendungen für die Bereitstellung und Nutzung eines Internetzuganges für elektronische Einladungen, Protokolle etc.
2. Aufwendungen für eine Kinderbetreuung werden in der nachgewiesenen Höhe, je Stunde höchstens mit 10,00 Euro, ersetzt.

**§ 3**  
**Zusätzliche Aufwandsentschädigungen**

1. Neben den Beträgen aus § 2 dieser Satzung werden folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:

a) an die Ratsvorsitzende/den Ratsvorsitzenden	325,00 Euro	monatlich
b) an die 1. Vertreterin/den 1. Vertreter	60,00 Euro	monatlich
c) an die 2. Vertreterin/den 2. Vertreter	40,00 Euro	monatlich
c) an die Fraktionsvorsitzenden	40,00 Euro	monatlich
d) an die Beigeordneten	30,00 Euro	monatlich

2. Vereinigt ein Ratsmitglied mehrere der in Abs. 1 genannten Funktionen auf sich, so erhält er von den zusätzlichen Aufwandsentschädigungen nur die jeweils höchste.

#### **§ 4**

#### **Aufwandsentschädigung für die „Gemeindedirektorin“ oder den „Gemeindedirektor“**

1. Wenn die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister neben dem Vorsitz im Rat und im Verwaltungsausschuss sowie der repräsentativen Vertretung der Gemeinde auch die übrigen Aufgaben wahrnimmt, erhält sie/er eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung von 200,00 Euro.
2. Die Verwaltungsvertreterin oder der Verwaltungsvertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 100,00 Euro.
3. Wird gemäß § 106 Abs. 1 NKomVG das Amt der Gemeindedirektorin/des Gemeindedirektors oder der stellvertretenden Gemeindedirektorin/des stellvertretenden Gemeindedirektors von der Samtgemeindebürgermeisterin/dem Samtgemeindebürgermeister, einer anderen Mitarbeiterin/einem anderen Mitarbeiter der Samtgemeinde oder einem anderen Ratsmitglied wahrgenommen, so erhalten diese die Entschädigungen nach den Absätzen 1 und 2.

#### **§ 5**

#### **Sitzungsgeld für sonstige Mitglieder in Ratsausschüssen**

Nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen erhalten eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 10,00 Euro. § 2 Abs. 2 dieser Satzung gilt entsprechend.

#### **§ 6**

#### **Fahrtkosten**

1. Neben den Entschädigungen aus §§ 2 und 3 dieser Satzung erhalten für Fahrten innerhalb des Gemeindegebietes eine Fahrtkostenpauschale:
  - a) die Bürgermeisterin/der Bürgermeister 125,00 Euro monatlich
2. Im Übrigen wird für Fahrten im Auftrage der Gemeinde auf Antrag die nach dem Bundesreisekostengesetz zulässige Wegstreckenentschädigung gezahlt.

#### **§ 7**

#### **Verdienstaufschlag**

1. Auf Antrag erhalten eine Entschädigung für Verdienstaufschlag
  - a) ehrenamtlich tätige Personen,
  - b) Ratsmitglieder neben ihrer Aufwandsentschädigung,
  - c) Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte, soweit sie keine Aufwandsentschädigung erhalten.
2. Unselbständig Tätigen wird der entstandene und nachgewiesene Brutto-Verdienstaufschlag ersetzt. Dabei soll die Erstattung des Verdienstaufschlages und die darauf entfallenden Abgaben und Sozialversicherungsbeiträge unmittelbar mit dem Arbeitgeber geregelt werden. Selbständig Tätigen kann eine Verdienstaufschlagpauschale je Stunde gewährt werden, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird. Ein Entschädigungsanspruch besteht nur, soweit Verdienstaufschlag nachweislich durch die Ratstätigkeit bzw. die ehrenamtliche Tätigkeit für die Gemeinde entstanden ist.

3. Die Entschädigung für Verdienstaufschlag wird auf höchstens 10,00 Euro je Stunde begrenzt.
4. Die Pauschalstundensätze gemäß § 55 i. V. m. § 44 NKomVG werden auf 10,00 Euro festgesetzt.

### **§ 8 Auslagen**

Von der Gemeinde mit einer ehrenamtlichen Tätigkeit beauftragte Personen erhalten, sofern gesetzlich nicht anders geregelt, als Abgeltung ihrer Auslagen eine Aufwandsentschädigung von 11,00 Euro für eine Tätigkeit bis zu 6 Stunden täglich, höchstens 13,00 Euro pro Tag.

### **§ 9 Reisekosten**

Für von der Gemeinde angeordnete Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen auf Antrag Reisekostenvergütung nach Stufe B des Bundesreisekostengesetzes. Sitzungsgelder oder Auslagenersatz werden daneben nicht gezahlt.

### **§ 10 Inkrafttreten**

1. Die Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, Auslagenersatz usw. vom 11. Dezember 2001 außer Kraft.

Hammah, den 14. Dezember 2011

Gemeinde Hammah

gez. Jürgens  
Bürgermeister

L.S.

gez. Falcke  
Gemeindedirektor